

Gemeinsame Promotionsordnung zum Dr. phil. der Freien Universität Berlin **vom 21. Oktober 1985 in der Fassung vom 8. Juli 1998**

(FU-Mitteilungen 25/1998 vom 21. Dezember 1998; *redaktionell bearbeitete und aktualisierte Fassung*)

Die meisten Fächer, in denen nach dieser Promotionsordnung promoviert werden kann, gehören zu den vier FU-Fachbereichen Erziehungswissenschaft und Psychologie, Geschichts- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Geisteswissenschaften sowie Politik- und Sozialwissenschaften.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bedeutung der Promotion und Promotionsfächer**
- § 2 Durchführung der Promotionsverfahren**
- § 2a Gemeinsame Promotion mit ausländischen Bildungseinrichtungen**
- § 3 Zulassung zum Promotionsverfahren**
- § 4 Dissertationsvorhaben**
- § 5 Betreuung des Dissertationsvorhabens**
- § 6 Dissertation**
- § 7 Begutachtung der Dissertation**
- § 8 Promotionskommission**
- § 9 Bewertung der Dissertation**
- § 10 Ansetzen der Disputation**
- § 11 Disputation**
- § 12 Entscheidung über die Disputation und die Gesamtnote**
- § 13 Wiederholung**
- § 14 Promotionsurkunde**
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation**
- § 16 Publikationsformen**
- § 17 Ablieferungspflicht**
- § 18 Ehrenpromotion**
- § 19 Übergangsbestimmungen**
- § 20 In-Kraft-Treten**

§ 1 Bedeutung der Promotion und Promotionsfächer

(1) Die einzelnen Fachbereiche verleihen den akademischen Grad „Doktor der Philosophie“ (abgekürzt „Dr. phil.“) an Frauen und an Männer. Frauen können wahlweise anstelle des akademischen Grades gem. Satz 1 den akademischen Grad „Doktorin der Philosophie“ (abgekürzt „Dr. phil.“) erhalten.

(2) An der Freien Universität Berlin kann derselben Person nur einmal ein Grad nach Absatz 1 verliehen werden.

(3) Durch die Promotion wird über den ordentlichen Hochschulabschluss hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen. Sie besteht in einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und in einem Prüfungscolloquium (Disputation) im Promotionsfach. Die Promotion kann Abschluss eines Aufbaustudiums sein.

(4) Promotionsfächer sind inhaltlich abgrenzbare Wissenschaftsgebiete, für die Studien- bzw. Teilstudiengänge eingerichtet sind und die in Lehre und Forschung durch wenigstens eine Professorin/einen Professor oder ein sonstiges Mitglied des Fachbereichs vertreten sind.

§ 2 Durchführung der Promotionsverfahren

(1) Für die Durchführung der Promotion ist der Fachbereichsrat zuständig. Er setzt jeweils zu Beginn seiner Amtszeit einen Promotionsausschuss ein.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören drei Professorinnen/Professoren, eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter und eine Studentin/ein Student im Aufbau- oder im Hauptstudium an. Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu wählen. Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter sind Professorinnen/Professoren.

(3) Der Promotionsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem Vorsitzenden übertragen. Er kann sie jederzeit, auch in einzelnen Angelegenheiten, wieder an sich ziehen.

§ 2a Gemeinsame Promotion mit ausländischen Bildungseinrichtungen

Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn a) die Antragstellerin/der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren am Fachbereich erfüllt;

b) die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad im Gültigkeitsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre. Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens soll für den Einzelfall oder generell zwischen den beteiligten Fachbereichen oder Fakultäten geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind für Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen.

§ 3 Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren sind in einem für die Promotion wesentlichen Fach:

a) das an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit einer überdurchschnittlichen Note bestandene Examen oder die Erste Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Amt des Studienrats oder das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, soweit sich im Folgenden nichts Abweichendes ergibt.

b) Besitzt die Antragstellerin/der Antragsteller einen Studienabschluss einer Fachhochschule oder einen Studienabschluss, der den Bedingungen unter a) nicht genügt, kann sie/er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre/seine Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann nach Rücksprache mit einer Fachvertreterin/einem Fachvertreter die Kandidatin/den Kandidaten unter der Bedingung zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb zur Ergänzung der von der Kandidatin/vom Kandidaten nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

c) Als Hochschulabschluss im Sinne von a) gilt ein Examen, das an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegt worden und mit einem der Examina unter a) gleichwertig ist. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Promotionsausschuss, ob nach Erfüllung von Bedingungen im Sinne von b) eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.

d) Die Vorlage des Arbeitstitels und Arbeitsplans des Dissertationsvorhabens. Seine Bearbeitung soll von einer Professorin/einem Professor bzw. Privatdozentin/Privatdozenten des Fachbereichs befürwortet werden.

Das Dissertationsvorhaben muss einem Promotionsfach zuzuordnen sein, das von wenigstens einer Professorin/einem Professor oder einer Privatdozentin/einem Privatdozenten im Fachbereich vertreten wird. Die Antragstellerin/der Antragsteller soll nach Möglichkeit eine Betreuerin/einen Betreuer vorschlagen, die/der zur Übernahme dieser Funktion bereit ist.

e) Gegebenenfalls der Nachweis der für das Promotionsfach unerlässlichen Fremdsprachenkenntnisse. Art und Umfang werden durch den zuständigen Fachbereichsrat geregelt. Erfüllt die Antragstellerin/der Antragsteller die Voraussetzungen, so lässt sie/ihn der Promotionsausschuss zum Promotionsverfahren zu, wenn die Betreuung des Promotionsvorhabens gewährleistet ist (§ 5).

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe d) kann eine fertig gestellte Dissertation in einem Promotionsfach vorgelegt werden, das von wenigstens einer Professorin/einem Professor oder einer Privatdozentin/einem Privatdozenten im Fachbereich vertreten wird. § 6 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind an die/den für das Promotionsfach zuständige Dekanin/zuständigen Dekan zu richten. Bei gleichzeitiger Zugehörigkeit eines Promotionsfachs zu verschiedenen Fachbereichen kann das Promotionsverfahren an jedem dieser Fachbereiche durchgeführt werden.

Beizufügen sind

die nach Absatz 1 erforderlichen Nachweise,
ferner ein Lebenslauf, Zeugnisse und gegebenenfalls weitere Qualifikationsnachweise im Fach der angestrebten Promotion sowie eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann ein Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren bei einem anderen Fachbereich der Freien Universität Berlin oder bei einer anderen wissenschaftlichen Hochschule gestellt worden ist, bei Frauen eine Erklärung über den gewünschten Grad gemäß § 1 Abs. 1.

(4) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss während der Vorlesungszeit in der Regel innerhalb eines Monats. Die Zulassung ist der Antragstellerin/dem Antragsteller von der Dekanin/vom Dekan schriftlich mitzuteilen. Ablehnungen und andere belastende Entscheidungen sind von der Dekanin/vom Dekan schriftlich innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 4 Dissertationsvorhaben

(1) Die Wahl des Dissertationsvorhabens ist frei. Allerdings sollte es so gewählt werden, dass sein Abschluss in der Regel innerhalb von zwei Jahren erwartet werden kann.

(2) Beantragen mehrere Antragstellerinnen/Antragsteller die Zulassung zum Promotionsverfahren mit einem gemeinsam zu bearbeitenden Dissertationsvorhaben, so darf die Arbeit nur dann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn ihr Thema dies erfordert und sich die Arbeit in ihrem theoretischen und methodischen Gehalt sowie in der tatsächlich zu investierenden wissenschaftlichen Tätigkeit wesentlich von einer Einzelarbeit unterscheidet. Der Promotionsausschuss hat die Notwendigkeit einer gemeinsam von mehreren Antragstellerinnen/Antragstellern zu verfassenden Arbeit ausdrücklich festzustellen. Er fordert dazu mindestens zwei Gutachten an. Eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter soll die vorgeschlagene Betreuerin/der vorgeschlagene Betreuer der Arbeit sein. Jede Antragstellerin/jeder Antragsteller muss die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Buchstabe a) erfüllen. Im Übrigen gelten alle Bestimmungen dieser Promotionsordnung sinngemäß für Kandidatinnen-/Kandidaten- und Doktorandinnen-/Doktorandengruppen.

(3) Falls die Dissertation in einer anderen Sprache als der deutschen abgefasst werden soll, muss der Arbeitsplan einen begründeten Antrag dafür enthalten. Fremdsprachen sind nur zuzulassen, wenn sie in der internationalen Literatur des Fachs üblich sind und die Begutachtung im Fachbereich gesichert ist.

§ 5 Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Im Regelfall wird ein Dissertationsvorhaben von einer Professorin/einem Professor oder einer Privatdozentin/einem Privatdozenten des Promotionsfachs betreut, die dem Fachbereich angehören. Sie/er verpflichtet sich durch eine Erklärung gegenüber der Doktorandin/dem Doktoranden und dem Promotionsausschuss zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für die Dauer der Bearbeitung. Weitere Professorinnen/Professoren oder promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die auch nicht dem Fachbereich anzugehören brauchen, können im Einvernehmen mit den Beteiligten an der Betreuung mitwirken; dies gilt insbesondere für die Mitwirkung von Professorinnen/Professoren, die einer Fachhochschule angehören. Sehen sich die Betreuerinnen/Betreuer oder die Doktorandin/der Doktorand im Laufe der Arbeit veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, den Promotionsausschuss unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen. Verlässt eine Betreuerin/ein Betreuer die Hochschule, so erhält sie/er das Recht, die Betreuung einer Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission anzugehören.

(2) Beantragt eine Antragstellerin/ein Antragsteller die Zulassung zum Promotionsverfahren ohne die Benennung und Erklärung einer Betreuerin/eines Betreuers nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d), sucht der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten eine/einen fachlich für das Dissertationsvorhaben zuständige/zuständigen Professorin/Professor oder Privatdozentin/Privatdozenten des Fachbereichs für die Betreuung zu gewinnen. Kann keine Professorin/kein Professor oder Privatdozentin/Privatdozent des Fachbereichs als Betreuerin/Betreuer gewonnen werden, so ist eine Zulassung zum Promotionsverfahren nur möglich, wenn eine Begutachtung der Dissertation im Fachbereich gesichert ist.

(3) In begründeten Fällen, insbesondere bei Erfolglosigkeit des Promotionsausschusses im Zusammenhang mit Abs. 2, kann der Fachbereichsrat eine fachbereichsexterne Professorin/einen fachbereichsexternen Professor oder Privatdozentin/Privatdozenten, die/der fachlich für das Dissertationsvorhaben zuständig ist, als Betreuerin/Betreuer zulassen; die Professorinnen/Professoren, die das Promotionsfach am Fachbereich vertreten, sind zu hören; eine Begutachtung der Dissertation im Fachbereich muss gesichert sein.

§ 6 Dissertation

(1) Die Doktorandin/der Doktorand muss eine Dissertation vorlegen, welche die Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten nachweist und einen selbständigen Beitrag zur Forschung darstellt.

(2) Als Dissertation vorgelegt werden kann die Arbeit eines Einzelnen oder der selbständig ausgearbeitete individualisierbare Teil der Arbeit der Gruppe. Der individuelle Beitrag der einzelnen Doktorandinnen/Doktoranden muss in Umfang und Art den an Dissertationen allgemein gestellten Anforderungen genügen und deutlich als eigene Leistung des Einzelnen gekennzeichnet sein.

(3) Die Dissertation soll als Ganzes nicht veröffentlicht sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Die Doktorandin/der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbständig verfasst zu haben. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder abgelehnt worden sein.

(5) Die Dissertation ist in deutscher Sprache vorzulegen. Ausnahmen sind nur nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 zulässig.

(6) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt Thema, Namen des Verfassers, Bezeichnung der als beim jeweils zuständigen Fachbereich der Freien Universität Berlin eingereichten Dissertation und das Jahr der Einreichung sowie auf einem Vorblatt die Namen der Gutachterinnen/Gutachter nennen. Als Anhang muss sie einen kurz gefassten Lebenslauf und bei fremdsprachigen Dissertationen eine Zusammenfassung ihrer Ergebnisse im Umfang von höchstens zehn Seiten in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Dissertation ist in drei maschinengeschriebenen Exemplaren einzureichen. Ein Exemplar verbleibt beim Fachbereich.

(8) Die Doktorandin/der Doktorand hat bis zum Eingang des zuerst eingehenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

§ 7 Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Einreichung der Dissertation unverzüglich die Gutachterinnen/Gutachter für die Dissertation.

(2) Als eine Gutachterin/ein Gutachter ist grundsätzlich die Betreuerin/der Betreuer des Dissertationsvorhabens zu bestellen. Eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter, die/der Professorin/Professor bzw. habilitierte Wissenschaftlerin/habilitierter Wissenschaftler sein muss, bestellt der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden. Mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter muss als Professorin/Professor bzw. Privatdozentin/Privatdozent dem Fachbereich angehören. Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fach, das hauptsächlich in einem anderen Fachbereich vertreten ist, soll die/der weitere begutachtende Professorin/Professor oder habilitierte Wissenschaftlerin/Wissenschaftler diesem Fachbereich angehören.

(3) Wird bei der Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 3 Abs. 2 eine fertig gestellte Dissertation vorgelegt, so bestellt der Promotionsausschuss die Gutachterinnen/Gutachter nach Abs. 2; eine Gutachterin/ein Gutachter ist im Einvernehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden zu bestellen.

(4) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstatten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Anforderung abzugeben. Fristüberschreitungen sind dem Promotionsausschuss gegenüber schriftlich zu begründen. Der Promotionsausschuss macht die Gutachten der Doktorandin/dem Doktoranden nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation rechtzeitig vor Abgabe der Thesen (§ 11 Abs. 2) zugänglich. Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln. Jede Gutachterin/jeder Gutachter empfiehlt entweder die Annahme der Arbeit unter Angabe einer Bewertung nach den Noten von § 9 Abs. 1 oder die Ablehnung.

(5) Unterscheiden sich die Gutachten hinsichtlich der Annahme oder Ablehnungsempfehlung, muss die Promotionskommission eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter zur Bestellung vorschlagen. Bei unbegründeter Fristüberschreitung einer Gutachterin/eines Gutachters von mehr als einem Monat bestellt der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden eine/n – evtl. auswärtige/n – Gutachterin/Gutachter anstelle der bisherigen Gutachterin/des bisherigen Gutachters. Bei Ersetzung der Erstgutachterin/des Erstgutachters kann die Doktorandin/der Doktorand eine neue Erstgutachterin/einen neuen Erstgutachter vorschlagen; die Bestellung der weiteren Gutachterin/des weiteren Gutachters erfolgt im Benehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden.

(6) Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation zwei Wochen lang im Fachbereich auszulegen. Jede Professorin/jeder Professor und jedes promovierte Mitglied des Fachbereichs kann die Dissertation und die Gutachten einsehen und eine Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Auf die Auslegung der Dissertation wird durch Aushang hingewiesen.

§ 8 Promotionskommission

(1) Spätestens nach Eingang der Gutachten beruft der Promotionsausschuss die Promotionskommission für das anstehende Promotionsverfahren.

(2) Die Aufgaben der Promotionskommission sind

a) die Bewertung der Dissertation unter Zugrundelegung der vorliegenden Gutachten und Berücksichtigung der Stellungnahmen gem. § 7 Abs. 6;

- b) das Ansetzen und die Durchführung der Disputation;
- c) die Bewertung der Disputation als Abschluss der Promotion und die Festlegung der Gesamtnote.

(3) Die Promotionskommission besteht aus – vier Professorinnen/Professoren bzw. drei Professorinnen/Professoren und einer habilitierten Wissenschaftlerin/einem habilitierten Wissenschaftler und – einer promovierten akademischen Mitarbeiterin/einem promovierten akademischen Mitarbeiter. Von den fünf Mitgliedern der Promotionskommission müssen mindestens drei Mitglieder der Freien Universität Berlin sein. In fachlich begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss die Kommission auch im Verhältnis drei Professorinnen/Professoren : zwei promovierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zusammensetzen. Die Gutachterinnen/Gutachter gehören der Promotionskommission in jedem Fall an; auswärtige Gutachterinnen/Gutachter können ihr auch als korrespondierende Mitglieder mit beratender Stimme angehören. Für die personelle Zusammensetzung der Promotionskommission kann die Doktorandin/der Doktorand einen Vorschlag machen. Die Promotionskommission tagt nichtöffentlich. Den Vorsitz führt in der Regel die Erstgutachterin/der Erstgutachter.

(4) Bei interdisziplinären Vorhaben sind die fachlich betroffenen weiteren Fachbereiche bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die Promotionskommission entscheidet mehrheitlich, jedoch müssen bei ihren Beschlüssen alle stimmberechtigten Mitglieder ein Votum abgeben; Stimmenthaltung ist nicht möglich. Scheidet ein Mitglied aus, so ergänzt der Promotionsausschuss umgehend die Promotionskommission entsprechend Absatz 3.

§ 9 Bewertung der Dissertation

(1) Die Promotionskommission beurteilt die Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäß § 7 Abs. 6 und bewertet sie im Fall der Annahme mit einem der folgenden Prädikate:

summa cum laude (mit Auszeichnung)

magna cum laude (sehr gut)

cum laude (gut)

rite (genügend)

(2) Lehnt die Promotionskommission die Dissertation ab, so ist die Promotion unbeschadet der Wiederholungsmöglichkeit nach § 13 Satz 1 nicht bestanden. Haben alle Gutachterinnen/Gutachter die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so muss die Promotionskommission die Dissertation ablehnen.

(3) Bei Gruppenarbeit ist jeder Beitrag einzeln zu begutachten und zu bewerten.

(4) Die Bewertung der Dissertation wird der Doktorandin/dem Doktoranden bekannt gegeben.

§ 10 Ansetzen der Disputation

(1) Nach der Bewertung der Dissertation bestimmt die Promotionskommission im Falle der Annahme der Dissertation im Einvernehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden den Termin der Disputation. Sie findet in der Regel während der Vorlesungszeit und in der Regel nicht später als vier Wochen nach Ablauf der Auslegefrist im Fachbereich statt. Die Mitglieder des Fachbereichsrats und des Promotionsausschusses können bei allen Disputationen anwesend sein. Disputationen finden universitätsöffentlich statt, es sei denn, die Doktorandin/der Doktorand widerspricht.

(2) Verzichtet die Doktorandin/der Doktorand auf die Disputation, so ist die Promotion nicht bestanden.

§ 11 Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandinnen/Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme des Promotionsfachs und angrenzender Gebiete sowie zur Verteidigung der Dissertation zu erweisen. Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Ausnahmen kann der Promotionsausschuss unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden zulassen. (2) Die Disputation soll mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauern. Zur Einleitung erläutert die Doktorandin/der Doktorand – nicht länger als 15 Minuten – die von ihr/ihm für die Disputation acht Tage vorher schriftlich festgelegten Thesen. Das Fragerecht haben zunächst die Mitglieder der Promotionskommission, sodann auch die Mitglieder des Promotionsausschusses und des Fachbereichsrats.

(3) Die Promotionskommission benennt aus ihrer Mitte eine Leiterin/einen Leiter für die wissenschaftliche Aussprache und bestellt eine Protokollantin/einen Protokollanten. Ist nach § 10 Abs. 1 die Öffentlichkeit zugelassen und herrscht im Raum nicht die für eine wissenschaftliche Aussprache erforderliche Ruhe, so ist die Leiterin/der Leiter zum Ausschluss der Öffentlichkeit verpflichtet.

(4) Versäumt die Doktorandin/der Doktorand die Disputation unentschuldigt, so gilt sie als nicht bestanden.

(5) Bei Doktorandinnen/Doktoranden, die eine Gruppenarbeit vorgelegt haben, soll die Disputation in Anwesenheit aller Gruppenteilnehmerinnen/Gruppenteilnehmer durchgeführt werden. Für jede einzelne Doktorandin/jeden einzelnen Doktoranden gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß.

§12 Entscheidung über die Disputation und die Gesamtnote

(1) Im Anschluss an die Disputation beurteilt die Promotionskommission diese Prüfungsleistung in nicht öffentlicher Sitzung. Sie kann die Leistung als nicht ausreichend und damit die Disputation als nicht bestanden erklären. Erklärt sie die Disputation als bestanden, so bewertet sie die Leistung entsprechend § 9 Abs. 1. Die Bewertung fließt in die Gesamtnote ein, die mit einem Prädikat gemäß § 9 Abs. 1 festgesetzt wird.

(2) Im Anschluss an die Beratung teilt die/der Vorsitzende der Promotionskommission der Doktorandin/dem Doktoranden die Gesamtnote für die Promotion mit.

(3) Die Gutachten und das Protokoll verbleiben beim Fachbereich.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss der Disputation erhält die Doktorandin/der Doktorand eine entsprechende Bescheinigung über das Ergebnis des Verfahrens einschließlich der Gesamtnote.

(5) Ist die Disputation nicht bestanden, so teilt die Dekanin/der Dekan dies schriftlich innerhalb von zwei Wochen mit. Der Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.

§ 13 Wiederholung

(1) Ist die Dissertation abgelehnt, so kann die überarbeitete Dissertation einmal, und zwar frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach zwei Jahren, erneut vorgelegt werden. Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden.

(2) Ist auch das Promotionsverfahren gem. Abs. 1 Satz 2 nicht mindestens mit dem Prädikat „rite (genügend)“ abgeschlossen worden, sind weitere Promotionsversuche in diesem Promotionsfach ausgeschlossen.

§ 14 Promotionsurkunde

Über die Promotion wird eine Urkunde ausgestellt, die in deutscher oder lateinischer Sprache abgefasst werden kann.

Sie muss enthalten

1. den Namen der Universität und des Fachbereichs,
2. den verliehenen Doktorgrad,
3. den Titel der Dissertation und ihre Bewertung,
4. die Gesamtnote entsprechend § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1,
5. den Namen und Herkunftsort der/des Promovierten,
6. das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt,
7. den Namen und die Unterschrift der Dekanin/des Dekans,
8. das Siegel der Universität,
9. den Namen der Präsidentin/des Präsidenten.

Die Promotionsurkunde wird innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 18 ausgehändigt. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des entsprechenden Doktorgrades.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Dissertationen sind innerhalb von zwei Jahren nach der Disputation zu veröffentlichen und in der in § 18 genannten Exemplarzahl unentgeltlich an die Zentrale Bibliothek (**Universitätsbibliothek**) abzuliefern. Vor der Drucklegung der Dissertation hat die Doktorandin/der Doktorand die Genehmigung der zu veröffentlichenden Textfassung durch den Fachbereich einzuholen. Diese wird von der Dekanin/vom Dekan nach Rücksprache mit den Gutachterinnen/Gutachtern erteilt.

(2) Weist die Promovendin/der Promovend nach, dass eine Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verlag (§ 17 Abs. 1) gesichert ist, so kann die Ablieferungspflicht um ein Jahr verlängert werden. In begründeten Ausnahmefällen sind weitere Verlängerungen möglich.

(3) Hält die Promovendin/der Promovend die Fristen gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht ein, verliert sie/er die Rechte aus den bereits erbrachten Prüfungsleistungen.

(4) Die veröffentlichten Exemplare sollen den Formvorschriften gemäß § 6 Abs. 6 entsprechen und das Datum der Disputation angeben. Durch einen gewerblichen Verlag veröffentlichte Dissertationen müssen zumindest als Dissertation der Freien Universität Berlin gekennzeichnet sein.

§ 16 Publikationsformen

Als Publikationsformen für die Veröffentlichung sind zugelassen:

1. Veröffentlichung als Monographie durch einen gewerblichen Verlag, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird.
2. Veröffentlichung in einer Zeitschrift.
3. Veröffentlichung durch die Promovendin/den Promovenden in Druckform, insbesondere in Buch- oder Fotodruck.
4. Veröffentlichung durch die Promovendin/den Promovenden in Form von Microfiches.
5. Bei Dissertationen, die aus einem Textteil und einem Tafelteil bestehen: Veröffentlichung des Textteils in Buch- oder Fotodruck, des Tafelteils in Form von Microfiches.
6. Veröffentlichung durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Zentralen Bibliothek abzustimmen sind.

§ 17 Ablieferungspflicht

(1) Wird eine Dissertation durch einen gewerblichen Verlag als Monographie (§ 16 Nr. 1) oder in einer Zeitschrift (§ 16 Nr. 2) veröffentlicht, sind davon drei Exemplare abzuliefern.

(2) Den gemäß Absatz 1 abzuliefernden Dissertationsexemplaren werden Kopien des Originaltitelblattes der Dissertation beigelegt.

(3) Bei Veröffentlichung der Dissertation in Druckform durch die Promovendin/den Promovenden selbst (§ 16 Nr. 3) beträgt die Zahl der abzuliefernden Exemplare 80.

(4) Erfolgt die Veröffentlichung in Form von Microfiches (§ 16 Nr. 4), sind eine Mutterkopie und drei Exemplare der Dissertation in kopierfähiger Maschinschrift sowie gegebenenfalls ein Negativfilm der Abbildungen gemäß § 16 Nr. 4 sowie 80 Microfiche-Kopien abzuliefern.

(5) Erfolgt die Veröffentlichung gemäß § 16 Nr. 5, so gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend. Erfolgt die Veröffentlichung gem. § 16 Nr. 6, so sind fünf Exemplare der Dissertation in kopierfähiger Maschinschrift abzuliefern.

(6) Zweck der Ablieferung im Falle von Abs. 3 bis 5 ist die nichtgewerbliche Verbreitung der abgelieferten Exemplare bzw. Microfiche-Kopien durch die Freie Universität Berlin. Mit der Ablieferung überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Freien Universität Berlin hierzu das Recht sowie ferner das Recht, zu diesem Zweck weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Die Zentrale Bibliothek ist verpflichtet, nach Erfüllung ihrer Tauschverpflichtungen überschüssige Exemplare bzw. Microfiche-Kopien wenigstens vier Jahre lang aufzubewahren.

§ 18 Ehrenpromotion

Der Fachbereichsrat kann auf Antrag der Dekanin/des Dekans oder von mindestens drei Professorinnen/Professoren oder Privatdozentinnen/Privatdozenten des Fachbereichs einen akademischen Grad nach § 1 Abs. 1 mit dem Zusatz „ehrenhalber“ (abgekürzt „Dr. phil. h.c.“) an Personen verleihen, die sich in hervorragender Weise um eines der im Fachbereich vertretenen Gebiete verdient gemacht haben. Für die Beurteilung dieser Leistungen ist eine Promotionskommission nach § 8 Abs. 3 vom Fachbereichsrat zu bestellen, die diesem ein Gutachten vorlegt. Der Beschluss des Fachbereichsrats bedarf der Dreiviertelmehrheit der zur Führung des Doktorgrades berechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.

§ 19 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung in der zuletzt geänderten Fassung gilt für alle Verfahren, die gemäß § 3 nach In-Kraft-Treten der Änderungen eingeleitet werden. Für Verfahren, die bis zum Tag vor dem In-Kraft-Treten der Änderungen eingeleitet sind, haben die Kandidatinnen/Kandidaten die Wahl, ob sie das Verfahren nach dieser Neufassung oder nach der bisher geltenden Fassung der Promotionsordnung abschließen wollen.

(2) Frauen, die vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung an der Freien Universität Berlin promoviert worden sind, haben das Recht, den Grad gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 zu führen. Auf Antrag wird Berechtigten eine Urkunde gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 ausgestellt.

§ 20 In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Promotionsordnung tritt zusammen mit der Dritten Änderungsordnung (*am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Universität Berlin*) in Kraft.